

Hier zählen nur die Kraft des Rechts und die Evidenz der Geschichte. Geschichte ist Schichtung des Geschehenen. Recht untersucht die Richtigkeit der Schichtung. Der Kleinstaat hat wenig Eigengewicht, keine territoriale Übergrösse, nicht die bedrückende Zahl der Massen, keine materiellen Potenziale. Bedrohung für Dritte ist er schon gar nicht. Gerade deshalb fordert der Kleinstaat die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, die Möglichkeit, Staatsverträge abzuschliessen, Diplomaten zu akkreditieren, Immunität einzufordern, eben Souveränität.

So schaut Liechtenstein feiernd zurück in die Rheinbundzeit. Von den grossen und ehemals mächtigen souveränen Rheinbundstaaten blieb als einziges Land nur noch das souveräne Fürstentum Liechtenstein als Staat erhalten. Liechtenstein ist nicht das Resultat zielgerichteter Prozesse, vielmehr das Ergebnis gütiger Fügungen, die der kleinen Gemeinschaft über Zeiten zugefallen waren. Es könnte auch anders sein, als es der Fall ist. Liechtenstein ist sich seiner Ausnahmestellung dankbar bewusst.

Abkürzungen

- JBL Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
LLA Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz
LPS Liechtenstein Politische Schriften
LUB Liechtensteinisches Urkundenbuch

Literatur

- Batliner, Gerard: Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. In: LPS 2 (1973), S. 21–55.
- Batliner, Gerard: Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments. In: LPS 9 (1981), S. 3–191.
- Batliner, Gerard. Hrsg.: Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der Staatlichen Organisation. In: LPS 21 (1994).
- Berger, Elisabeth: Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch? In: JBL 105 (2005), S. 33–48.
- Bradke, Sven; Hauser, Heinz: 75 Jahre Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein. In: Schriften der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein. Nr. 8, St. Gallen, 1998.